

Verhandelt zu Düsseldorf
am 11. Mai 2020

Vor mir, dem unterzeichneten Notar
Professor Dr. Norbert Zimmermann
mit dem Amtssitz in Düsseldorf

erschienen heute:

1. Dr. Armin Hutner, geboren am 6. Juli 1970, mit Geschäftsadresse Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, dem Notar persönlich bekannt,

nachfolgend nicht handelnd im eigenen Namen, sondern aufgrund der Vollmacht vom 8. Mai 2020 (eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht ist dieser Urkunde beigelegt) für die LEG Immobilien AG mit Sitz in Düsseldorf, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter HRB 69386, und

2. Dr. Volker Geisel, geboren am 5. Juli 1975, mit Geschäftsadresse Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, ausgewiesen durch Personalausweis,

nachfolgend nicht handelnd im eigenen Namen, sondern aufgrund der Vollmacht vom 8. Mai 2020 (eine beglaubigte Abschrift der Vollmacht ist dieser Urkunde beigelegt) für die LEG Immobilien N.V. mit Sitz in Amsterdam, Niederlande, eingetragen im Handelsregister der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*), Niederlande, unter Nummer 77993136.

Die Erschienenen baten um Beurkundung des als Anlage beigelegten Verschmelzungsplans einschließlich dessen Anlagen.

Hiermit werden der beurkundende Notar, sein Sozium, sein Vertreter im Amt sowie die Notariatsangestellten Herr Heinrich Schlothmann, Herr Christian Schrömbges, Frau Silke Sturhan, Frau Susanne Steinbach, Blumenstraße 28, Düsseldorf, je einzeln bevollmächtigt, alles zu erklären und zu beschließen, was nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen zum Vollzug dieser Urkunde und zur Eintragung im Handelsregister - insbesondere bei gerichtlichen Zwischenverfügungen - noch notwendig oder zweckmäßig ist.

Jede Vollmacht ist jederzeit widerruflich.

Jeder Bevollmächtigte darf für alle Gesellschafter gleichzeitig handeln.

Die vorstehende Niederschrift nebst der Anlage (einschließlich deren Anlagen) wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von den Erschienenen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterschrieben:

gez. Dr. Hutner

gez. Dr. Geisel

(LS) gez. Prof. Dr. Zimmermann, Notar

Verschmelzungsplan

für die Verschmelzung zur Aufnahme

zwischen der

LEG Immobilien N.V.

mit Sitz in Amsterdam, Niederlande

und Geschäftsanschrift Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, Deutschland

- nachfolgend „**LEG Immobilien N.V.**“ oder „**übertragende Gesellschaft**“ -

und der

LEG Immobilien AG

mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland

und Geschäftsanschrift Hans-Böckler-Straße 38, 40476 Düsseldorf, Deutschland

- nachfolgend auch „**LEG Immobilien AG**“ oder „**aufnehmende Gesellschaft**“ -

Präambel

Die LEG Immobilien AG ist eine im Handelsregister des Amtsgerichts Düsseldorf, Deutschland, unter HRB 69386 eingetragene Aktiengesellschaft deutschen Rechts mit Sitz in Düsseldorf, Deutschland. Ihr Grundkapital beträgt EUR 69.009.836,00 und ist eingeteilt in 69.009.836 Stückaktien („**LEG Immobilien-Aktien**“). Gemäß § 3.5 der Satzung der LEG Immobilien AG lauten die Aktien auf den Namen.

Die LEG Immobilien N.V. ist eine im Handelsregister der Handelskammer (*Kamer van Koophandel*), Niederlande, unter Nummer 77993136 eingetragene Aktiengesellschaft niederländischen Rechts (*naamloze vennootschap*) mit Sitz in Amsterdam, Niederlande. Ihr Grundkapital beträgt EUR 45.000 und ist eingeteilt in 45.000 Stückaktien. Gemäß

Art. 3.2 der Satzung der LEG Immobilien N.V. lauten die Aktien der LEG Immobilien N.V. auf den Namen.

Die LEG Immobilien AG hält 100% der Aktien der LEG Immobilien N.V.

Die LEG Immobilien AG und die LEG Immobilien N.V. beabsichtigen die Gründung einer Europäischen AG („SE“) durch Verschmelzung nach Art. 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 (im Folgenden „SE-VO“). Dabei soll die LEG Immobilien N.V. als übertragende Gesellschaft auf die LEG Immobilien AG als aufnehmende Gesellschaft verschmolzen werden; die LEG Immobilien AG soll ihren Sitz in Düsseldorf beibehalten und die Rechtsform einer SE annehmen (Verschmelzung durch Aufnahme nach Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-VO).

Dies vorausgeschickt vereinbaren die LEG Immobilien AG und die LEG Immobilien N.V. das Folgende:

§ 1

Gründung einer europäischen Aktiengesellschaft durch Verschmelzung der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG

Die LEG Immobilien N.V. wird auf die LEG Immobilien AG (als aufnehmende Gesellschaft) im Wege der Verschmelzung durch Aufnahme ohne Liquidation gemäß Art. 17 Abs. 2 lit. a) SE-VO verschmolzen. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung geht das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der LEG Immobilien N.V. auf die LEG Immobilien AG über. Die LEG Immobilien N.V. erlischt und die LEG Immobilien AG nimmt die Rechtsform einer SE unter der Firma LEG Immobilien SE an. Es ist beabsichtigt, dass die LEG Immobilien AG die Geschäftstätigkeit der LEG Immobilien N.V. in gleicher Weise fortführt.

§ 2

Wirksamwerden der Verschmelzung, Verschmelzungstichtag, Rechnungslegung

- (1) Die Verschmelzung wird mit Eintragung der SE in das Handelsregister des Amtsgerichts am Sitz der LEG Immobilien AG wirksam (vgl. Art. 27 Abs. 1 SE-VO).
- (2) Die Übernahme des Vermögens der LEG Immobilien N.V. erfolgt mit Wirkung zum Ablauf des 8. Mai 2020. Vom Beginn des 9. Mai 2020 („**Verschmelzungstichtag**“) an gelten alle Handlungen und Geschäfte der LEG Immobilien N.V. und der LEG Immobilien AG für Zwecke der Rechnungslegung als für Rechnung der LEG Immobilien SE vorgenommen.
- (3) Die Verschmelzung hat keine Auswirkungen auf den Geschäfts- und Firmenwert der LEG Immobilien AG. Durch die Verschmelzung erhöhen sich die ausschüttungsfähigen Rücklagen der LEG Immobilien AG um den Betrag der ausschüttungsfähigen Rücklagen der LEG Immobilien N.V.
- (4) Der Verschmelzungsplan bedarf gemäß Art. 23 SE-VO der Zustimmung der Hauptversammlung jeder der sich verschmelzenden Gesellschaften.

§ 3

Europäische Gesellschaft (SE)

- (1) Mit Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister des Amtsgerichts am Sitz der LEG Immobilien AG nimmt die LEG Immobilien AG gemäß Art. 17 Abs. 2 S. 2 und Art. 29 Abs. 1 lit. d) SE-VO *ipso iure* die Rechtsform einer SE an.
- (2) Die Firma der SE lautet „LEG Immobilien SE“.
- (3) Sitz der LEG Immobilien SE ist Düsseldorf, Deutschland.
- (4) Die gegenwärtige Satzung der LEG Immobilien AG ist als **Anlage 1** beigefügt. Mit der Eintragung der Verschmelzung in das Handelsregister und der Annahme der Rechtsform einer SE erhält die LEG Immobilien SE die als **Anlage 2** beigefügte Satzung. Dabei entsprechen zum Zeitpunkt des Rechtsformwechsels der LEG Immobilien AG in eine SE

- a) die in § 3.1 der Satzung der LEG Immobilien SE genannte Grundkapitalziffer der in § 3.1 der Satzung der LEG Immobilien AG ausgewiesenen Grundkapitalziffer,
- b) der Betrag des genehmigten Kapitals gemäß § 4.1 der Satzung der LEG Immobilien SE dem Betrag des noch vorhandenen genehmigten Kapitals gemäß § 4.1 der Satzung der LEG Immobilien AG und
- c) der Betrag des bedingten Kapitals gemäß § 4.2 der Satzung der LEG Immobilien SE dem in § 4.2 der Satzung der LEG Immobilien AG ausgewiesenen Betrag.

Der Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE wird ermächtigt und zugleich angewiesen, etwaige sich durch die Durchführung von Kapitalmaßnahmen ergebende Änderungen der Fassung der §§ 3 und 4 der beigefügten Satzung der SE vor Eintragung der Verschmelzung vorzunehmen.

§ 4

Gegenleistung

- (1) Die Verschmelzung erfolgt ohne Gegenleistung. Der LEG Immobilien AG werden für die von ihr gehaltenen Geschäftsanteile an der LEG Immobilien N.V. keine Anteile gewährt (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 UmwG, Art. 2:311 Abs. 2 Zivilgesetzbuch der Niederlande (*Burgerlijk Wetboek*, ZGB) i.V.m. Art. 18 SE-VO). Eine bare Zuzahlung erfolgt nicht.
- (2) Gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG, Art. 2:311 Abs. 2, Art. 2:333 ZGB i.V.m. Art. 18 SE-VO wird die LEG Immobilien AG ihr Grundkapital zur Durchführung der Verschmelzung nicht erhöhen.

§ 5

Besondere Rechte und Vorteile

- (1) Besondere Rechte oder Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. f) SE-VO an mit Sonderrechten ausgestattete Aktionäre der sich verschmelzenden Gesellschaften (Gründungsgesellschaften) und Inhaber anderer Wertpapiere als Aktien der Gründungsgesellschaften werden nicht gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für solche Personen vorgeschlagen oder vorgesehen.
- (2) Weder den Mitgliedern der Verwaltungs-, Leitungs-, Aufsichts- oder Kontrollorgane der LEG Immobilien AG oder der LEG Immobilien N.V. noch etwaigen Abschlussprüfern beider Gesellschaften wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne des Art. 20 Abs. 1 lit. g) SE-VO gewährt. Ebenso wenig werden einer anderen Partei besondere Vorteile im Sinne des Art. 2:312 Abs. 2 lit. d) ZGB gewährt. Es sind auch keine besonderen Maßnahmen für diese Personen vorgeschlagen oder vorgesehen.

§ 6

Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer

- (1) Die LEG Immobilien N.V. hat keine Arbeitnehmer, keinen Betriebsrat und unterliegt keinen Betriebsvereinbarungen oder Tarifbindungen. Dies gilt in gleicher Weise für die LEG Immobilien AG, wobei bei der LEG Immobilien AG ein Konzernbetriebsrat gebildet wurde. Weder die LEG Immobilien N.V. noch die LEG Immobilien AG verfügen über Aufsichtsräte oder sonstige Kontrollgremien, die nach Regelungen der Arbeitnehmermitbestimmung gebildet wurden. Allerdings sind bei bestimmten Tochtergesellschaften der LEG Immobilien AG, die durch die Verschmelzung zu Tochtergesellschaften der LEG Immobilien SE werden, Arbeitnehmer beschäftigt. Um die Rechte dieser Arbeitnehmer der LEG Immobilien SE auf Beteiligung an Unternehmensentscheidungen zu sichern, ist die Durchführung des Verfahrens, nach dem die Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer gemäß der Richtlinie 2001/86/EG geschlossen wird, erforderlich. Ziel dieses Verfahrens ist der Abschluss einer Vereinbarung, insbesondere über die Mitbestimmung im Auf-

sichtsrat und das Verfahren zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer entweder durch die Bildung eines SE-Betriebsrats oder in sonstiger Weise.

- (2) Das Verfahren zur Beteiligung der Arbeitnehmer ist geprägt von dem Grundsatz der Sicherung der erworbenen Rechte der Arbeitnehmer der beteiligten Unternehmen sowie vom Grundsatz des Vorrangs der Verhandlungsvor der Auffanglösung. Der Umfang der Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE wird durch die Begriffsbestimmung in § 2 Abs. 8 SE-Beteiligungsgesetz (SEBG) bestimmt. Beteiligung der Arbeitnehmer stellt danach den Oberbegriff für jedes Verfahren dar, insbesondere aber die Unterrichtung, Anhörung und Mitbestimmung, das es den Vertretern der Arbeitnehmer ermöglicht, auf die Beschlussfassung innerhalb der Gesellschaft Einfluss zu nehmen. Unterrichtung meint in diesem Zusammenhang die Unterrichtung des SE-Betriebsrats oder anderer Arbeitnehmervertreter durch die Leitung der SE über Angelegenheiten, welche die SE selbst oder eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Der Begriff Anhörung bezeichnet neben der Stellungnahme der Arbeitnehmervertreter zu entscheidungserheblichen Vorgängen den Austausch zwischen Arbeitnehmervertretern und der Unternehmensleitung sowie die Beratung mit dem Ziel der Einigung. Die Unternehmensleitung bleibt jedoch in ihrer Entscheidung frei. Die größte Einflussnahme wird durch die Mitbestimmung gewährleistet; sie bezieht sich entweder auf das Recht, Mitglieder des Aufsichtsrats zu bestellen oder zu wählen oder alternativ auf das Recht, diese selbst vorzuschlagen oder Vorschlägen Dritter zu widersprechen.
- (3) Die Einleitung des Verfahrens zur Beteiligung der Arbeitnehmer erfolgt gemäß den Bestimmungen des SEBG, welches vorsieht, dass die Leitungen der beteiligten Gesellschaften die Arbeitnehmer zur Bildung eines Besonderen Verhandlungsgremiums auffordern und die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen über das Gründungsvorhaben informieren. Die vorgeschriebene Information der Arbeitnehmer bzw. ihrer betroffenen Vertretungen erstreckt sich insbesondere auf
 - a) die Identität und Struktur der LEG Immobilien SE, der betroffenen Tochtergesellschaften und der betroffenen Betriebe und deren Verteilung auf die Mitgliedstaaten,

- b) die in diesen Gesellschaften und Betrieben bestehenden Arbeitnehmervertretungen,
 - c) die Zahl der in diesen Gesellschaften und Betrieben jeweils beschäftigten Arbeitnehmer und die daraus zu errechnende Gesamtzahl der in einem Mitgliedstaat beschäftigten Arbeitnehmer und
 - d) die Zahl der Arbeitnehmer, denen Mitbestimmungsrechte in den Organen dieser Gesellschaft zustehen.
- (4) Gesetzlich ist vorgesehen, dass die Arbeitnehmer bzw. ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen nach der Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums wählen oder bestellen, das aus Vertretern der Arbeitnehmer aus allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und betroffenen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) zusammengesetzt ist.

Die Bildung und die Zusammensetzung des Besonderen Verhandlungsgremiums richten sich im Grundsatz nach deutschem Recht (§ 4 bis § 7 SEBG). Für die Wahl bzw. Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus den einzelnen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten sind allerdings die jeweiligen nationalen Vorschriften einschlägig. Für die Konstituierung des Besonderen Verhandlungsgremiums verantwortlich sind die Arbeitnehmer und ihre betroffenen Arbeitnehmervertretungen bzw. die für sie zuständigen Gewerkschaften.

- (5) Nachdem die Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums benannt worden sind, spätestens jedoch nach Ablauf von zehn Wochen nach Einleitung des Verfahrens durch die vorgeschriebene Information (vgl. § 6 Abs. 3), können die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zur konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums einladen.

Die Verhandlungen beginnen mit dem Tag, zu dem die Leitungen der beteiligten Gesellschaften zu der konstituierenden Sitzung des Besonderen Verhandlungsgremiums eingeladen haben. Gesetzlich ist für die Verhandlungen eine Dauer von bis zu sechs Monaten vorgesehen, die allerdings durch einvernehmlichen Beschluss der Verhandlungsparteien auf bis zu ein Jahr verlängert werden kann. Ein

Anspruch auf Verlängerung der sechsmonatigen Verhandlungsfrist (§ 20 SEBG) besteht jedoch nicht.

Auch wenn die Frist für die Wahl oder die Bestellung einzelner oder aller Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums aus Gründen, welche die Arbeitnehmer zu vertreten haben, überschritten wird, findet das Verhandlungsverfahren statt (§ 11 Abs. 2 Satz 1 SEBG).

Während der laufenden Verhandlung gewählte oder bestellte Mitglieder sind nicht endgültig ausgeschlossen; sie können sich jederzeit an dem Verhandlungsverfahren beteiligen (§ 11 Abs. 2 Satz 2 SEBG). Allerdings muss ein verspätet hinzukommendes Mitglied den Verhandlungsstand akzeptieren, den es vorfindet.

- (6) In einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer sollen mindestens Angaben zur Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat, zum Verfahren, nach dem diese Arbeitnehmervertreter bestimmt werden, und zu ihren Rechten enthalten sein. Die geographische Zusammensetzung der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat richtet sich nach einer etwaigen Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer; falls eine solche nicht zustande kommt, erfolgt die geographische Verteilung nach der gesetzlichen Auffanglösung gemäß nachstehendem § 6 Abs. 10.
- (7) Was die Festlegung des Verfahrens zur Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer betrifft, ist in der Vereinbarung festzulegen, ob ein SE-Betriebsrat gebildet wird. Ist dies der Fall, sind die Zahl seiner Mitglieder und die Sitzverteilung, die Unterrichts- und Anhörungsbefugnisse, das zugehörige Verfahren, die Häufigkeit der Sitzungen, die bereitzustellenden finanziellen und materiellen Mittel, der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Vereinbarung und ihre Laufzeit sowie die Fälle, in denen die Vereinbarung neu ausgehandelt werden soll und das dabei anzuwendende Verfahren zu vereinbaren.

Die Verhandlungsparteien sind nicht gezwungen, einen SE-Betriebsrat zu errichten, sie können auch ein anderes Verfahren vereinbaren, durch das die Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer gewährleistet wird.

In der Vereinbarung soll außerdem festgelegt werden, dass auch vor strukturellen Änderungen der SE weitere Verhandlungen über die Beteiligung der Arbeitnehmer in der SE aufgenommen werden.

- (8) Zum Abschluss einer Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer ist ein Beschluss des Besonderen Verhandlungsgremiums mit der in § 15 SEBG geregelten Mehrheit erforderlich.
- (9) Das Besondere Verhandlungsgremium kann auch beschließen, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen. Hierfür ist gemäß § 16 SEBG eine qualifizierte Mehrheit erforderlich. Weder auf Basis einer Vereinbarung noch kraft Gesetzes wäre der Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE dann mitbestimmt; die gesetzliche Auffanglösung des SEBG würde keine Anwendung finden.

Auch ein SE-Betriebsrat würde nicht gebildet. Vielmehr würden die Vorschriften über die Unterrichtung und Anhörung in den betroffenen EU-Mitgliedstaaten und den EWR-Vertragsstaaten eingreifen, es sei denn, ein Europäischer Betriebsrat besteht. Mit dem Beschluss, keine Verhandlungen aufzunehmen oder bereits aufgenommene Verhandlungen abubrechen, endet das Verfahren über die Beteiligung der Arbeitnehmer.

- (10) Sofern eine Vereinbarung über die Beteiligung der Arbeitnehmer innerhalb der vorgesehenen Frist nicht zustande kommt, findet die gesetzliche Auffanglösung Anwendung; diese kann auch von vornherein als vertragliche Lösung vereinbart werden. Hinsichtlich der Sicherung des Rechts auf Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer der Tochtergesellschaften der LEG Immobilien SE hätte die gesetzliche Auffanglösung zur Folge, dass ein SE-Betriebsrat zu bilden wäre, dessen Aufgabe in der Sicherung der Unterrichtung und Anhörung der Arbeitnehmer in der SE bestünde. Er wäre zuständig für die Angelegenheiten, die die SE selbst, eine ihrer Tochtergesellschaften oder einen ihrer Betriebe in einem anderen Mitgliedstaat betreffen oder die über die Befugnisse der zuständigen Organe auf der Ebene des einzelnen Mitgliedstaates hinausgehen. Jährlich wäre der SE-Betriebsrat über die Entwicklung der Geschäftslage und die Perspektiven der SE zu unterrichten und anzuhören. Über außergewöhnliche Umstände wäre er zu unterrichten und auf Antrag anzuhören. Der SE-Betriebsrat informiert die Arbeitnehmervertreter der SE, ihrer Tochtergesellschaften und Betriebe über Inhalt und Ergebnisse der

Unterrichtungs- und Anhörungsverfahren. Falls keine Arbeitnehmervertreter vorhanden sind, erfolgt die Information direkt gegenüber den Arbeitnehmern. Die Zusammensetzung des SE-Betriebsrats und die Wahl seiner Mitglieder würde grundsätzlich den Bestimmungen über die Zusammensetzung und Bestellung der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums folgen.

Die gesetzliche Auffanglösung hätte außerdem im Hinblick auf die unternehmerische Mitbestimmung im Aufsichtsrat zur Folge, dass sich die Zahl der Arbeitnehmervertreter im Aufsichtsrat der LEG Immobilien SE nach dem höchsten Anteil an Arbeitnehmervertretern in den Organen der beteiligten Gesellschaften bemisst. Die Arbeitnehmervertreter würden von den Arbeitnehmern aus allen betroffenen EU-Mitgliedstaaten und betroffenen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) bestellt.

Die Verschmelzung und das Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren haben keine Auswirkung auf die Zusammensetzung des Vorstands der aufnehmenden Gesellschaft. Der Aufsichtsrat der aufnehmenden Gesellschaft soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Die Zusammensetzung bestimmt sich in Übereinstimmung mit dem Ausgang des Arbeitnehmerbeteiligungsverfahrens.

- (11) Während des Bestehens der SE ist im Fall der gesetzlichen Auffanglösung alle zwei Jahre von der Leitung der SE zu prüfen, ob Veränderungen in der SE, ihren Tochtergesellschaften und Betrieben eine Änderung der Zusammensetzung des SE-Betriebsrates erforderlich machen. Im Fall der gesetzlichen Auffanglösung hat der SE-Betriebsrat außerdem vier Jahre nach seiner Einsetzung mit der Mehrheit seiner Mitglieder darüber zu beschließen, ob Verhandlungen über eine Vereinbarung zur Arbeitnehmerbeteiligung in der SE aufgenommen werden sollen oder die bisherige Regelung weiter gelten soll. Sofern der Beschluss gefasst wird, über eine Vereinbarung über die Arbeitnehmerbeteiligung zu verhandeln, tritt für diese Verhandlungen der SE-Betriebsrat an die Stelle des Besonderen Verhandlungsgremiums.
- (12) Sofern strukturelle Änderungen der SE geplant sind, die dazu geeignet sind, Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer zu mindern, finden auf Veranlassung der Leitung der SE oder des SE-Betriebsrats Verhandlungen über die Beteiligungsrechte der Arbeitnehmer der SE statt. Die Verhandlungen mit der Leitung der SE können anstelle des neu zu bildenden Besonderen Verhandlungsgremiums einvernehmlich

vom SE-Betriebsrat gemeinsam mit Vertretern der von der geplanten strukturellen Änderung betroffenen Arbeitnehmer, die bisher nicht vom SE-Betriebsrat vertreten werden, geführt werden. Kommt in diesen Verhandlungen keine Einigung zustande, sind die §§ 22-33 SEBG über den SE-Betriebsrat und die §§ 34-38 SEBG über die Mitbestimmung kraft Gesetzes anzuwenden.

- (13) Die durch die Bildung und Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehenden erforderlichen Kosten trägt die LEG Immobilien SE. Die Kostentragungspflicht umfasst die sachlichen und personellen Kosten, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit des Besonderen Verhandlungsgremiums entstehen. Insbesondere sind für die Sitzungen in erforderlichem Umfang Räume, sachliche Mittel (z.B. Telefon, Fax, notwendige Literatur), Dolmetscher und Büropersonal zur Verfügung zu stellen sowie die erforderlichen Reise- und Aufenthaltskosten der Mitglieder des Besonderen Verhandlungsgremiums zu übernehmen.
- (14) Die gesetzlichen Bestimmungen zum Arbeitnehmerbeteiligungsverfahren, insbesondere die Vorschriften des SEBG, bleiben von den Angaben in § 6 Abs. 1 bis Abs. 13 unberührt.

§ 7

Folgen

- (1) Ergänzende Erläuterung zu den §§ 1 bis 6 und 8: Die Verschmelzung ist Teil des Vorhabens der LEG Immobilien AG, nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 17 Abs. 2 der SE-VO die Rechtsform einer SE anzunehmen.
- (2) Die LEG Immobilien AG, die die Rechtsform einer SE annehmen wird, wird die Geschäftstätigkeit der LEG Immobilien N.V. in gleicher Weise fortführen.
- (3) In rechtlicher Hinsicht übernimmt die LEG Immobilien AG das gesamte Aktiv- und Passivvermögen der LEG Immobilien N.V. im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (*algemene titel*), die LEG Immobilien N.V. erlischt und die LEG Immobilien AG nimmt unter Beibehaltung ihres Sitzes in Düsseldorf, Deutschland, die Rechtsform einer SE unter der Firma LEG Immobilien SE an.

- (4) Wirtschaftliche Folgen: Die Verschmelzung hat in wirtschaftlicher Hinsicht keine Folgen.
- (5) Soziale Folgen: Da weder bei der LEG Immobilien AG noch bei der LEG Immobilien N.V. Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat die Verschmelzung in sozialer Hinsicht keine Folgen.

§ 8

Allgemeines, Kosten

- (1) Dieser Verschmelzungsplan ist als gemeinsamer und gleichlautender Verschmelzungsplan von den Vertretungsorganen der LEG Immobilien N.V. und der LEG Immobilien AG aufgestellt worden. Die Anlagen sind Bestandteil dieses Verschmelzungsplans.
- (2) Die Kosten für die Aufstellung dieses Verschmelzungsplans und dessen Durchführung trägt die LEG Immobilien AG. Die sich verschmelzenden Gesellschaften tragen ihre jeweiligen Kosten der Vorbereitung des Verschmelzungsplans und der über den Verschmelzungsplan beschließenden Hauptversammlung selbst.
- (3) Die LEG Immobilien N.V. hat keinen Grundbesitz und ist auch nicht mit mindestens 95% an Gesellschaften mit Grundbesitz beteiligt. Grunderwerbsteuer fällt nicht an.